Gemeinde Maitenbeth

Landkreis Mühldorf am Inn

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte St. Agatha der Gemeinde Maitenbeth

Die Gemeinde Maitenbeth erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte St. Agatha:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte St. Agatha, Haager Str. 21, 83558 Maitenbeth Gebühren.

§ 2 – Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte St. Agatha aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte St. Agatha angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. v. § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats, sofern keine (rechtzeitige) Abmeldung erfolgt. Die Gebühr wird für 12 Monate (Betreuungsjahr) erhoben.

(2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.

(3) Das Essen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.

(4) Abbestellungen des Essens können nur berücksichtigt werden, wenn Sie der Leitung der Kindertagesstätte spätestens drei Werktage vor Monatsende gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich. Die Gebühren nach § 5 werden jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 – Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Buchungszeit.

§ 5 – Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden die in a) – d) aufgelisteten Gebühren erhoben.

a) Krippe:

Buchungszeit pro Tag im Wochendurchschnitt	Gebühr / Monat	Spielgeld	Getränkegeld
Über 2 und bis 3 Stunden	122 €	5 €	2 €
Über 3 und bis 4 Stunden	134 €	5 €	2 €
Über 4 und bis 5 Stunden	154 €	5 €	2,50 €
Über 5 und bis 6 Stunden	177 €	5 €	2,50 €
Über 6 und bis 7 Stunden	211 €	5 €	3 €
Über 7 und bis 8 Stunden	245 €	5 €	3 €
Über 8 und bis 9 Stunden	291 €	5 €	3,50 €
Über 9 und bis 10 Stunden	337 €	5 €	3,50 €

b) Kindergarten:

Buchungszeit pro Tag im Wochendurchschnitt	Gebühr / Monat	Spielgeld	Getränkegeld
Über 4 und bis 5 Stunden	96 €	5 €	2,50 €
Über 5 und bis 6 Stunden	106 €	5 €	2,50 €
Über 6 und bis 7 Stunden	117 €	5 €	3 €
Über 7 und bis 8 Stunden	129 €	5 €	3 €
Über 8 und bis 9 Stunden	142 €	5 €	3,50 €
Über 9 und bis 10 Stunden	156 €	5 €	3,50 €

c) Mittagsbetreuung / Hort:

Buchungszeit pro Tag im Wochendurchschnitt	Gebühr / Monat	Spielgeld	Getränkegeld
Über 1 und bis 2 Stunden	86 €	5 €	2 €
Über 2 und bis 3 Stunden	97 €	5 €	2 €
Über 3 und bis 4 Stunden	109 €	5 €	2 €
Über 4 und bis 5 Stunden	120 €	5 €	2,50 €
Über 5 und bis 6 Stunden	132 €	5 €	2,50 €

d) Ferienbetreuung für Kinder aus dem Hort:

Buchungszeit pro Tag im Wochendurchschnitt	Gebühr / Woche
Bis 1 Stunde	7 €
Über 1 und bis 2 Stunden	14 €
Über 2 und bis 3 Stunden	20 €

Über 3 und bis 4 Stunden	27 €
Über 4 und bis 5 Stunden	33 €
Über 5 und bis 6 Stunden	40 €
Über 6 und bis 7 Stunden	46 €
Über 7 und bis 8 Stunden	53 €
Über 8 und bis 9 Stunden	60 €

(2) Ist ein Kind zur Teilnahme am Mittagessen angemeldet, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr monatlich pauschal:

	5 Essen / Woche	4 Essen / Woche	3 Essen / Woche	2 Essen / Woche	1 Essen / Woche
Krippe	42,00 €	34,00 €	25,50 €	17,00 €	8,50 €
Kindergarten	65,00 €	52,00 €	39,00 €	26,00 €	13,00 €
Hort	69,00 €	56,00 €	42,00 €	28,00 €	14,00 €

§ 6 – Gebührenübernahme

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Gebühren kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf der Grundlage des § 90 in Verbindung mit §§ 22 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – beantragt werden.

§ 7 – Gebührenermäßigungen

(1) Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie (Geschwisterkinder) reduziert sich die monatliche Gebühr um jeweils 10 Euro.

(2) Bei Kindern, die vom Freistaat Bayern einen Zuschuss zum Elternbeitrag in Höhe von 100 Euro erhalten, reduziert sich der Elternbeitrag automatisch um diesen Zuschuss. Personensorgeberechtigte von Krippenkindern können beim Zentrum Bayern Familie und Soziales einen Antrag auf das bayerische Krippengeld stellen.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. August 2020 außer Kraft.

Maitenbeth, den 21. Oktober 2020

BAYERN · GEMEINDE MAITENBETH · 2

Thomas Köpernik
Zweiter Bürgermeister